**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf
An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4602

A15

5. Dezember 2025

Aktenzeichen:
226-2025-0007680
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema „Elternbeteiligung in kommunalen Schulausschüssen“
Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. Dezember 2025

Auskunft erteilt:
Frau Nesrin Erdogan

Telefon 0211 5867-3413
Nesrin.erdogan@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Elternbeteiligung in kommunalen Schulausschüssen“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. Dezember 2025.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Elternbeteiligung in kommunalen Schulausschüssen“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. Dezember 2025

Bei den in der Berichtsanfrage angeführten Schulausschüssen handelt es sich um kommunale Organe der Schulverwaltung. Der Schulausschuss wird, wie § 85 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz NRW klarstellt, nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen (§ 59 Schulgesetz NRW) zur ständigen Beratung berufen werden. Bereits die Bildung eines Schulausschusses ist freiwillig; es handelt sich nicht um einen Pflichtausschuss nach § 57 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Februar 2022 hat der Landesgesetzgeber klarstellend und mit dem Ziel der weiteren Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten folgenden Satz in § 85 Absatz 2 Schulgesetz NRW angefügt:

„Ebenso können von den Schulpflegschaften nach § 72 Absatz 4 Schulgesetz NRW sowie von den Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 Schulgesetz NRW benannte Personen mit beratender Stimme berufen werden.“.

Der Landesgesetzgeber hat die Neuregelung wie folgt begründet (Auszug LT-Drucksache 17/15911):

„Die Änderung in § 85 Absatz 2 stellt zum einen klar, dass Vertreterinnen oder Vertreter der Schulen, dies sind regelmäßig die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 59), zur ständigen Beratung in den Schulausschuss berufen werden können. Zum anderen regelt sie nunmehr ausdrücklich und stellt damit klar, dass zusätzlich – über die Möglichkeit der Einbeziehung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger bzw. Einwohnerinnen und Einwohner hinaus – ebenfalls Mitglieder der

Schulpflegschaften nach § 74 Absatz 4 sowie der Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 zur Beratung in den Ausschuss berufen werden können. Dies betrifft, wie der Gesetzentwurf ausdrücklich darstellt, ausschließlich die beratende Mitwirkung ohne Stimmrecht (beratende Stimme).
Die Entscheidung über die Berufung trifft das zuständige kommunale Organ, gleichwohl wird diese die Repräsentativität und Legitimation der zu berufenden Person zu beachten haben.
Mit dieser Änderung stärkt das Land die Mitwirkung, den Austausch und damit die Verständigung zwischen der Schule einerseits und dem Schulausschuss andererseits. Durch die ständige Berufung und regelmäßige Teilnahme kann die Diskussion enger begleitet werden und etwaige Bedürfnisse und Bedarfslagen besser artikuliert und im kontinuierlichen Dialog zielgerichteter Lösungen erarbeitet werden."

Das Ministerium für Schule und Bildung begrüßt ausdrücklich, wenn seitens der jeweiligen kommunalen Gremien auch von den Schulpflegschaften und von den Schülervertretungen benannte Personen mit beratender Stimme in den Schulausschuss berufen werden. Es teilt die Intention des Gesetzgebers, dass das Instrument genutzt werden sollte, um den Austausch zwischen Schulen und Schulausschuss zu stärken.

Die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen gehört zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Eingriffe in diesen Bereich der Selbstverwaltungsgarantie müssen sowohl gesetzlich begründet sein, als auch einer besonderen Verhältnismäßigkeitskontrolle unterzogen werden. Er unterliegt ausschließlich der allgemeinen Rechtsaufsicht des Landes, die von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen wird. Das Ministerium für Schule und Bildung verfügt nicht über kommunalaufsichtliche Befugnisse.

Voraussetzung für ein Einschreiten der allgemeinen Kommunalaufsicht ist ein Rechtsverstoß bzw. eine Rechtspflichtverletzung einer Kommune.

Bei § 85 Absatz 2 Satz 4 Schulgesetz NRW handelt es sich um eine „Kann-Vorschrift". Wie bereits die Gesetzesbegründung klarstellt, entscheidet über die Berufung das zuständige kommunale Organ. Es steht dabei in seinem Ermessen, ob es Vertreterinnen oder Vertreter der Stadtschulpflegschaften mit beratender Stimme beruft. Das Ministerium für Schule und Bildung kann aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ebenso keine verbindliche Leitlinie für die Ausgestaltung der Elternbeteiligung nach § 85 Absatz 2 Satz 4 Schulgesetz NRW vorgeben.

Dem Ministerium für Schule und Bildung sind keine anderweitigen Fälle hinsichtlich der Zusammensetzung von kommunalen Schulausschüssen bekannt geworden. Gleichwohl wird das Ministerium für Schule und Bildung in der laufenden Legislaturperiode die Vorschrift evaluieren. In diesem Zusammenhang sollen die Bezirksregierungen, die Elternverbände und die Landesschülervertretung ihre Erfahrungen mit der Anwendung dieser Vorschrift mitteilen, insbesondere ob es Anwendungsschwierigkeiten hinsichtlich der Norm gibt und ob das gesetzgeberische Ziel erreicht worden ist, den Austausch und die Verständigung zwischen Schulen und kommunalen Schulausschüssen zu stärken.